



An den Grossen Rat

19.0905.02

PD/P190905

Basel, 16. Dezember 2020

Regierungsratsbeschluss vom 15. Dezember 2020

## **Gesamterneuerungswahlen des Regierungsrates und Wahl des Regierungspräsidiums vom 25. Oktober 2020 und vom 29. November 2020; Validierung**

Gemäss § 25 Abs. 1 des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen vom 21. April 1994 (Wahlgesetz) stellt der Grosse Rat nach unbenutztem Ablauf der Beschwerdefrist das Ergebnis der Gesamterneuerungswahlen des Regierungsrates und der Wahl der Regierungspräsidentin bzw. des Regierungspräsidenten verbindlich fest.

Die Ergebnisse des ersten Wahlganges vom 25. Oktober 2020 der [Gesamterneuerungswahlen des Regierungsrates](#) und der [Wahl der Regierungspräsidentin bzw. des Regierungspräsidenten](#) sind im Kantonsblatt vom 31. Oktober 2020 publiziert worden. Die Ergebnisse des zweiten Wahlganges der [Gesamterneuerungswahlen des Regierungsrates](#) und der [Wahl der Regierungspräsidentin bzw. des Regierungspräsidenten](#) wurden im Kantonsblatt vom 2. Dezember 2020 publiziert.

Bei beiden Wahlgängen sind innert der fünftägigen Beschwerdefrist gemäss § 81 Wahlgesetz keine Beschwerden eingegangen. Die Ergebnisse der Gesamterneuerungswahlen des Regierungsrates und der Wahl des Regierungspräsidiums können somit gemäss § 25 Abs. 1 Wahlgesetz validiert werden.

### **Antrag**

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir Ihnen, die Ergebnisse der Wahl der sieben Mitglieder des Regierungsrates sowie der Wahl des Regierungspräsidenten für die Amtsperiode 2021–2025 vom 25. Oktober 2020 und vom 29. November 2020 gemäss der Veröffentlichung im Kantonsblatt vom 31. Oktober 2020 sowie vom 2. Dezember 2020 verbindlich festzustellen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Elisabeth Ackermann  
Präsidentin

Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin